

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Festlegungsentwurf Methodenfestlegung Qualitätsregulierung | Geschäftszeichen: GBK-24-02-1#4

Festlegungsverfahren der künftigen methodischen Ausgestaltung der Qualitätsregulierung für die Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)

SachsenNetze HS.HD GmbH

Marktrolle:

VNB Strom und Gas

Kontaktdaten*:

Nachname:

Vorname:

Kürzel:

E-Mail:

Telefon:

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mit veröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) **speichern, umbenennen und übersenden**. Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für ihre Eingabe.

Stellungnahme: Festlegungsentwurf Methodenfestlegung Qualitätsregulierung | Geschäftszeichen: GBK-24-02-1#4

Nr.	Tenorziffer (Pflichtfeld)	Bezug	Weitere Auswahl	Thema (optional)	Stellungnahme
1	Sonstiges	Nur Strom	Allgemeines	Stellungnahme des BDEW	Wir schließen uns grundsätzlich der Stellungnahme des BDEW an. Den nachfolgenden Punkten messen wir besondere Bedeutung bei und möchten diese durch unternehmensspezifische Hinweise untersetzen.
2	Rollierendes Verfahren; zeitlicher Anwendungsbereich (Tenorziffer 3)	Nur Strom	Rollierendes Verfahren		Wir begrüßen die Fortführung des rollierenden Verfahrens für die Netzzuverlässigkeit, da es sich um einen etablierten Prozess handelt.
3	Netzzuverlässigkeit (Tenorziffer 5)	Nur Strom	5.2 Ermittlung der Kennzahlenwerte	5.2.3 Einstufung "höhere Gewalt"	Die seitens der BNetzA geplante Verschärfung der Kriterien für die Zuordnung von Versorgungsunterbrechung dem Störungsanlass "höhere Gewalt" ist nicht sachgerecht. Im Verhältnis zur Gesamtanzahl der gemäß § 52 EnWG gemeldeten und veröffentlichten Versorgungsunterbrechungen beträgt der Anteil der Ereignisse der "höheren Gewalt" nur ein Bruchteil. Ereignisse der "höheren Gewalt" treten häufig lokal und über mehrere Jahre gesehen extrem stochastisch in ihrer Häufigkeit und ihrer örtlichen Verteilung auf. Eine pauschale Verschärfung der Kriterien und damit eine mögliche Nichtanerkennung solcher Ereignisse in einem Jahr t führt aufgrund der Erlösneutralität des Q-Elementes bei stochastischen Eintreten jener bei betroffenen Netzbetreiber zu einer Verschiebung in Richtung Malus für die Q-Elemente t+2 bis t+4, wogegen nicht betroffene Netzbetreiber eine Verschiebung in Richtung Bonus erhalten, ohne das bei letztgenannten die Versorgungszuverlässigkeit verbessert wurde. Im Sinne des Q-Elementes, ein gesamtwirtschaftliches Optimum zwischen Versorgungszuverlässigkeit und Kosten zu erzielen, würde vorgenannte stochastische Verschiebung in Richtung Malus dem betroffenen Netzbetreiber kein Anreiz bieten, Maßnahmen zur Vermeidung der Auswirkung dieser Ereignisse zu tätigen, da diese zeitlich und örtlich stochastisch verteilt sind und auf das gesamte Netzgebiet ausgerollte Maßnahmen zur Härtung gegenüber solchen Extremereignissen dem Sinne des § 1 Abs. 1 EnWG widerspricht. Eine pauschale Festlegung, dass ein Ereignis nur dann unter den Begriff "höhere Gewalt" fällt, wenn es nur einmal innerhalb eines Zeitraumes von 50 Jahren auftritt, ist nicht sachgerecht. Bei meteorologischen bzw. klimatischen Ereignissen mit der Zuordnung "50-jährig", z. B. Hochwasser HQ50, handelt es sich um eine Angabe, dass dieses Ereignis statistisch einmal in 50 Jahren vorkommt, die Eintrittswahrscheinlichkeit pro Jahr beträgt somit 0,02. Demnach kann dieses Ereignis tatsächlich auch mehrfach innerhalb einer Zeitspanne von 50 Jahren auftreten. Bei der Anerkennung von Hochwasser als "höhere Gewalt" ist zum Einen zu beachten, dass auch für Letztverbraucher in Überschwemmungsgebieten eine Anschlusspflicht gemäß NAV besteht, sodass durch den Netzbetreiber Versorgungsunterbrechungen dieser Letztverbraucher unvermeidbar sind. Zum Anderen werden durch die entsprechenden Landesbehörden regelmäßig die HQ-Flächen angepasst, d. h. eine Zunahme von Extremereignissen wird bereits berücksichtigt. Mit der pauschalen Änderung der Kriterien für den Störungsanlass "höhere Gewalt" würde sich auch eine sprunghafte Verschlechterung der jährlich durch die Bundesnetzagentur veröffentlichten bundesweiten Kennzahl der Versorgungsunterbrechung, dem SAIDI/EnWG ergeben. Dies würde zu einer Verunsicherung aller Verbrauchergruppen führen und im extremen Gegensatz zu den bisherigen Darstellungen, dass Deutschland in Hinblick auf die Versorgungszuverlässigkeit über Jahre hinweg stetig ein hohes Niveau einnimmt, stehen. Auch die internationale Vergleichbarkeit wäre mit einer Änderung der Kriterien nicht mehr gegeben.
4	Energiewendekompetenz (Tenorziffer 6.2)	Nur Strom	Monetarisierung		Wir begrüßen ausdrücklich den Vorschlag der BNetzA, zunächst auf eine Monetarisierung der Energiewendekompetenz zu verzichten. Sofern eine Monetarisierung trotzdem im Rahmen einer weiteren Festlegung in Betracht gezogen wird, sollte diese in Analogie zur Stellungnahme des BDEW ausschließlich auf Basis von Boni ausgestaltet sein. Eine Monetarisierung setzt das Vorhandensein qualitativ hochwertiger Daten aller angesprochenen Netzbetreiber voraus. Insbesondere die Verwendung von Schätzwerten sollte in diesem Zusammenhang ausgeschlossen werden.